

An Amt 61

**Bebauungsplanverfahren Nr. 03/017 Elisabethstraße - Bachstraße
Stellungnahme Amt 66**

Zum o. g. Bebauungsplanverfahren wird seitens Amt 66 wie folgt Stellung genommen.

66/24 - Radverkehrsplanung

Im Sinne der Radverkehrsförderung sind auf den Bebauungsflächen ausreichend Fahrradabstellanlagen vorzusehen, die den Anforderungen an sichere, attraktive und witterungsgeschützte Abstellanlagen entsprechen.

66/3 Straßenbau

im Punkt 6.2 der textlichen Festsetzung werden unterirdische Baugrenzen erwähnt, welche im Plan entlang Hinterkante des öffentlichen Bereiches nicht ersichtlich sind. Sollte die unterirdische Baugrenze mit der im Plan aufgeführten Baugrenze (blau, Doppelstrich-Punktiert entlang der Fassade) gemeint sein, ist dies in Ordnung. Andernfalls ist in der textlichen Festsetzung unter diesem Punkt anzuführen, dass Unterbauungen in öffentlichen beziehungsweise in zukünftig öffentlichen Flächen nicht zulässig sind.

66/6 Verkehrstechnik

LSA-Planung:

Eine qualitative Leistungsfähigkeitsabschätzung der Knoten Bilker Allee / Friedrichstraße bzw. Bilker Allee / Elisabethstraße ist nicht ausreichend. Hier ist ebenfalls eine HBS-Untersuchung erforderlich. Ebenso muss bei der Untersuchung die geplante Verlegung der Haltestelle Bilker Allee / Friedrichstraße berücksichtigt werden. Laut VU kann am Knoten Bachstraße / Friedrichstraße die Signalgruppe BL nur durch Anpassung der Freigabezeit leistungsfähig abgewickelt werden. Entsprechend ist darzustellen, inwiefern Freigabezeiten der übrigen Signalgruppen verkürzt werden bzw. Wartezeiten verlängert werden.

Öffentliche Beleuchtung:

Es werden Änderungen an der öffentlichen Beleuchtung notwendig. Eine Beteiligung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (Nr. Ö22-323A) über Amt 66/6 ist im weiteren Verfahren erforderlich.

66/7 Strategische Mobilitätsplanung

Parkraummanagement:

Es sollte eine Aussage dazu getroffen werden, wie der bislang im Plangebiet abgewickelte ruhende Verkehr zukünftig abgewickelt werden soll.

Es ist sicherzustellen, dass der anzusetzende Schlüssel für Besucherstellplätze ebenfalls in der Tiefgarage abgewickelt wird, da der ruhende Verkehr vollständig aus

dem Stadtbild herausgehalten werden soll. Darüber hinaus sind Aussagen dazu zu treffen, wo die Stellplätze (Kfz und Rad) für die sonstigen Nutzungen verortet werden.

Im weiteren Verfahren sind insbesondere Mehrfachnutzungen der Stellplätze durch die Anwohnerschaft mitzudenken. Auch die Bereitschaft zur Schaffung zusätzlicher Quartiersstellplätze ist zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist im weiteren Verfahren eine Parkraumbewirtschaftung zu berücksichtigen. Die erhobenen Parkgebühren sollten nicht von der üblichen Gebührenhöhe im Umfeld abweichen. Dies gilt sowohl für Stellplätze für Dauerparker als auch für Kurzzeitstellplätze.

Wirtschaftsverkehr:

Parkbedarfe, die zwingend oberirdisch und öffentlich zugänglich (vorzugsweise im privaten Raum) abgewickelt werden müssen, gilt es zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem Wirtschaftsverkehre, die in der Regel aufgrund der Fahrzeuggrößen und der Tätigkeiten nicht über Tiefgaragen abgewickelt werden können. Daher sind entsprechende Flächen für Liefer- und Ladetätigkeiten als auch für Dienstleistungsbetriebe (z.B. Handwerk, Gesundheit), deren Fahrzeuge zudem häufig als mobile Werkstatt genutzt werden und sich daher im direkten Zugriff befinden müssen, vorzuhalten.

Alternative Mobilität, hier: MobilitätStation:

Eine klassische MobilitätStation kann an dieser Stelle nicht umgesetzt werden, da keine ausreichenden Freiflächen für diese vorhanden sind. Es stehen lediglich Innenräume im Erdgeschoss zur Verfügung, hier ist eine MobilitätStation jedoch nicht umsetzbar, insbesondere da Sharing-Angebote in Innenräumen aus den folgenden Gründen nicht möglich sind:

- Zugang zum Gebäude für alle Nutzer*innen schwierig
- GPS-Signal in Innenräumen evtl. nicht ausreichend
- Brandgefahr bei der Lagerung von Akkus in Innenräumen
- Videoüberwachung wäre aufgrund der Gefahr von Vandalismus notwendig

Im Innenraum im Erdgeschoss wäre nur eine Fahrradabstellanlage möglich, alles Weitere müsste im öffentlichen Raum platziert werden, dieser wurde jedoch vor kurzem erneuert und es ist wenig Platz vorhanden. Die Nutzung der Fläche im Erdgeschoss als reine Fahrradabstellanlage wäre jedoch wenig attraktiv für diesen Standort.

Hinzu kommt, dass in direkter Umgebung am Bachplätzchen derzeit eine neue MobilitätStation im Rahmen einer kompletten Umgestaltung des Platzes entsteht. Eine MobilitätStation am Bilker Bahnhof wäre sicherlich sinnvoll, jedoch müsste diese in direkter Nähe zum Bahnhof verortet werden. Mit dieser Begründung wird von der Realisierung einer MobilitätStation in diesem Bauprojekt Abstand genommen.

Mit dem Investor (Vermieter) sollen alternative Mobilitätsangebote besprochen werden. In jedem Fall sollten Car-Sharing und Lastenradangebote durch den Vermieter Bestandteil des Konzeptes bleiben. 05 könnte sich vorstellen, dass die alternativen Mobilitätsangebote von der CMD gegen Erstattung durch den Vermieter umgesetzt werden. Dies muss seitens 03-65 mit dem Vermieter und seitens 05-66 mit der CMD weiter besprochen werden.

gez. Odenthal

